

Mediation als konstruktives Konfliktmanagement

Am 28./29. Juni 2012 hat sich der Bundestag und Bundesrat geeinigt und mit dem endgültig beschlossenen Mediationsgesetz hat der Deutsche Gesetzgeber die Europäische Mediationsrichtlinie (Richtlinie 2008/52/EG) in nationales Recht umgesetzt. Mediation und die nunmehr verabschiedeten Regelungen haben gerade für das Gesundheitswesen ein sehr großes Potenzial. Geht es doch um das wichtigste Gut eines Menschen, um seine Gesundheit und den Umgang mit ihr. Als konsensorientiertes Verfahren ist die Mediation in diesem Bereich besonders geeignet, um Konflikte zu lösen oder gar zu verhindern.

Katri H. Lyck



Katri H. Lyck

/// WER KENNT DAS NICHT?

In Zeiten in denen die Ressourcen auch bei Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern knapp werden, kommt hier der zunehmende Trend zugute, die Streitigkeit nicht gerichtlich zu klären, sondern durch ein Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren oder Mediationsverfahren ein friedliches Ende herbeizuführen. Vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche werden von den Beteiligten selbst und dem von

den Parteien eingesetzten Schiedsgericht oder Mediator gemeinsam entschieden, ohne ein ordentliches Gericht in Anspruch nehmen zu müssen.

/// WAS REGELT DAS MEDIATIONSGESETZ?

Das Verfahren der Konfliktlösung „Mediation“ wurde in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in den USA entwickelt und heißt wörtlich übersetzt „Vermittlung“. Also von allen Seiten akzeptierte Dritte, die eine Vermittlung in dem Streitfall durchführen. Die Schweige- und Offenbarungspflicht des Mediators und dessen Ausbildung und Qualifikation definieren bereits den Begriff der Mediation. Aufgabe der Mediatoren ist es nicht einen Schiedsspruch oder ein Urteil zu sprechen, vielmehr ist es Aufgabe der Konfliktparteien selbst eine ihren Interessen entsprechende Lösung zu erarbeiten. Es wird eine konkrete Lösungsoption gesucht und eine allseits akzeptable schriftliche und verbindliche Mediationsvereinbarung eingearbeitet und niedergelegt. Diese Integration ermöglicht den Parteien auch in Zukunft eine reibungslose Kooperation fortzuführen, was bei einer Führung eines Rechtsstreits selten möglich ist. Die sogenannten „Güteversuche“ der Mediation wurden ferner in das Zivilprozessrecht, den Arbeitsprozess, sowie in die Verfahren vor den Familiengerichten, den Sozial- und Verwaltungsgerichten verankert. Auszüge aus dem Gesetz: „Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben. Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.“

Das Mediationsverfahren als nicht förmliches, aber strukturiertes Verhandlungsverfahren bietet sich gerade bei kom-

plexen Problemstellungen als vertrauliches, zügiges, effizientes und kostengünstiges Lösungsinstrument an. Die Führung eines langwierigen, schwierigen und teuren Rechtsstreits mit ungewissem Ausgang wird somit vermieden.

Suchen auch Sie eine solche wirtschaftlich sinnvolle, schnelle und effektive Lösung einer Auseinandersetzung? Dann ist das Mediationsverfahren für Sie die kostengünstige und innovative Lösung. Ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie die aller weiteren beteiligten Parteien stehen im Vordergrund, somit kann bei einer vertrauensvollen Atmosphäre auf eine selbstbestimmte, außergerichtliche und zeitnahe Entscheidung hingewirkt werden. Konkrete Anwendungsbereiche für die Mediation im Gesundheitssystem sind:

- Konflikte im Arzt-Patienten-Verhältnis, z.B. bei Behandlungsfehlern
- Aufklärungspflichtverletzungen und Arztthaftung
- Konflikte im Krankenhaus, z.B. zwischen Krankenhausträgern und Chefärzten, Chefärzten untereinander oder nachgeordneten Ärzten
- Pflegesatz- bzw. DRG-Verhandlungen zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen
- Konflikte in ärztlichen Kooperationen, z.B. zwischen Partnern in Gemeinschaftspraxen
- MVZ und Praxisgemeinschaften oder in Berufsverbänden.

/// VON: WIE FINDET SICH DER RICHTIGE MEDIATOR?...BIS HIN ZU: WIE ENDET DAS MEDIATIONSVERFAHREN?

Die an dem Verfahren beteiligten Parteien wählen den Mediator gemeinsam aus. Der Bundesverband Mediation e.V. liefert sämtliche Informationen, beantwortet jegliche Fragen zu dem Mediationsverfahren unter: <http://www.bmev.de/index.php?id=startseite> und hilft bei der Auswahl des richtigen Mediators.

Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet und vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und eine Teilnahme an dem Verfahren freiwillig besteht. Durch diesen wird die Kommunikation aller Beteiligten gefördert und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen. Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.

Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden, welche dann verbindlichen Charakter hat.

Die Mediation ist keine Rechtsberatung. Gleiches gilt auch dann, wenn der Mediator Rechtsanwalt ist. Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist. Die Mediation kann jederzeit beendet werden, wenn eine Partei dies wünscht oder der Mediator keine Aussicht auf Einigung mehr sieht. Dies ist Ausdruck der Freiwilligkeit und Freiheit des Verfahrens.

/// FAZIT

Die Mediation ist eine sehr wirksame und gut geeignete Methode, wenn ein Konflikt auf Wunsch beider Parteien fair, zügig und vertraulich geregelt werden soll. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei 80 % aller Mediationsver-

fahren, wo es nicht nur auf die fachliche und menschliche Kompetenz des Mediators ankommt, auch tatsächlich eine gemeinsame Vereinbarung ohne weitergehenden Konflikt treffen. Es können Risiken und Nebenwirkungen eines langwierigen und Nerven aufreibenden Gerichtsverfahrens umgangen werden. Das Mediationsverfahren spart Ihnen in der Regel Zeit, Nerven und Geld!

AUTOR

Katri Helena Lyck
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht,
zertifizierte Mediatorin

KONTAKT

LYCK & PATZOLD.

medizinanwälte

Lyck&Pätzold Medizinanwälte

Nehringstr. 2

61352 Bad Homburg

Tel.: 06172/13 99 60

Fax: 06172/13 99 66

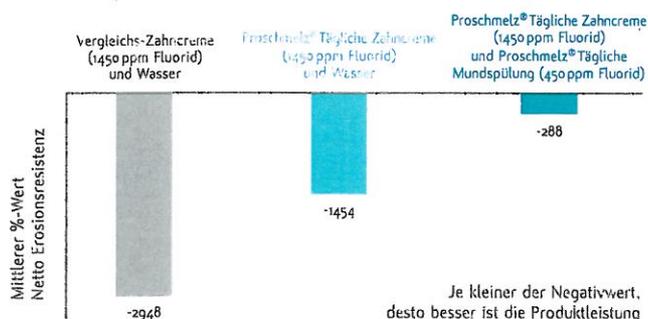
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de

Internet: www.praxisvertraege.net

Für ergänzenden Schutz vor säurebedingtem Zahnschmelzabbau...

...empfehlen Sie das Proschmelz® System*.

Abbildung: *In situ* Erosionsresistenz nach Behandlung mit dem System aus Proschmelz® Täglicher Zahncreme und Proschmelz® Täglicher Mundspülung¹.



Nach Maggio et al. 2008. Originalstudie enthielt insgesamt 5 Testzellen: die nicht gezeigten Zellen wurden mit nicht fluoridierter Zahncreme und Wasser sowie mit einer nicht fluoridierten Zahncreme und Proschmelz® Täglicher Mundspülung durchgeführt.



Ergänzender Schutz vor säurebedingtem Zahnschmelzabbau

Empfehlen Sie das Proschmelz® System* und geben Sie Ihren Patienten bis zu 80% mehr Schutz vor säurebedingtem Zahnschmelzabbau als bei Zähneputzen mit Proschmelz® Täglicher Zahncreme allein.¹

*Das Proschmelz® System besteht aus Proschmelz® Täglicher Zahncreme und Proschmelz® Täglicher Mundspülung.
¹Laborstudie mit Proschmelz® Täglicher Mundspülung (450 ppm Fluorid) und Proschmelz® Täglicher Zahncreme (1450 ppm Fluorid)
Maggio B et al. J Dent 2010;38(5):537-544. Prepared October 2011. Z-11-037.

